

Bonn, den 11. Januar 2018

Geschäftsstelle

Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn

infodsblvnrw@aol.com

**Stellungnahme des
Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Regierungsentwurf zur Modernisierung des
Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen
(BauModG NRW)**

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband NRW (DSB NRW) vertritt die lautsprachlich orientierten schwerhörigen und ertaubten Menschen in Nordrhein-Westfalen. Zu dieser Gruppe zählen in Nordrhein-Westfalen 3 Mio. Menschen. Davon sind 260 000 Menschen hochgradig schwerhörig oder ertaubt. (Zum Vergleich: Die Gruppe der gehörlosen Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, ist mit etwa 17.000 Betroffenen in NRW deutlich kleiner.)

Hörgeschädigte Menschen - gleich ob schwerhörig oder gehörlos - haben als Menschen mit einer Sinnesbehinderung besondere Anforderungen an bauliche Anlagen. Dies betrifft zum Beispiel die Kommunikationseinrichtungen, die Öffnungs- und Schließanlagen, die Sicherheits- und Alarmanlagen, die Raumakustik sowie technische Hilfen in Veranstaltungsräumen. (Näheres hierzu findet sich z.B. in den DIN-Normen DIN 18040-1, DIN 18040-2, DIN 18041.)

Die neue Landesregierung hat sich entschlossen, die Einführung der im Dezember 2016 beschlossenen Novellierung der Landesbauordnung NRW auszusetzen und zum 1.1.2019 durch ein modernisiertes Gesetz zu ersetzen. Erklärte Absicht ist, die Bauordnung zu vereinfachen und auf kostensteigernde Regelungsinhalte zu überprüfen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund bewertet den vorgelegten Gesetzesentwurf insbesondere auf die Aspekte der Barrierefreiheit in Wohn- und Sonderbauten. Dabei erkennen wir eine Reihe von Verbesserungen, die geeignet sind, das Gesetz einfacher, schlüssiger und stringenter zu machen:

- Verstreute und teilweise durch komplexe Bedingungen eingeschränkte Bestimmungen zur Barrierefreiheit werden im zentralen § 50 „Barrierefreies Bauen“ zusammengefasst und generalisiert. Dazu gehört jetzt auch der Bereich Wohnen.
- Der Ansatz, künftig alle (!) Wohnungen barrierefrei zu bauen, erscheint im Unterschied zum formalen quotalen Vorgehen geeignet, die befürchteten räumlichen Fehlallokationen und Fehlbelegungen von barrierefreiem Wohnraum zu verhindern.
- Die Absicht, die einschlägige DIN 18040 als verbindliche Bauvorschrift endlich auch in NRW einzuführen, erübrigt viele Einzelbestimmungen, schafft Planungssicherheit und

Rechtsgleichheit mit den übrigen Bundesländern und kann dabei helfen, die bisherige Fixierung der Barrierefreiheit auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu überwinden und die übrigen Barrieren gleichberechtigt in den Blick zu nehmen.

Wir erinnern andererseits an die Feststellung des Referentenentwurfs der letzten Legislaturperiode, dass Barrierefreiheit in der Bauordnung bereits seit über 30 Jahren vorgeschrieben ist, es aber *„in Bezug auf die vom Gesetz bereits seit langem geforderte Barrierefreiheit immer noch erhebliche Vollzugsdefizite gibt.“* Dies liegt entscheidend daran, dass *„immer noch (...) bei vielen am Bau Beteiligten - Bauherren, Planern -, aber auch bei Bauaufsichtsbehörden, die Auffassung vor[herrscht], öffentlich zugängliche bauliche Anlagen seien im wesentlichen Behörden oder andere Gebäude, die von der öffentlichen Hand betrieben werden.“* Ein wesentliches Ziel der Modernisierung muss aus unserer Sicht daher bleiben, die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit im Baubereich für die Zukunft wirksam herbeizuführen.

Wir wollen uns hier bewusst auf den von der neuen Landesregierung propagierten Weg der Einfachheit und Kostenkontrolle einlassen. Zunächst scheint uns folgender Punkt noch zu klären:

- **„Barrierefrei Bauen“ versus „Einbau von Barrieren vermeiden“**

Der Entwurf formuliert im Gesetzestext unmissverständlich: *„In Wohngebäuden müssen die Wohnungen barrierefrei sein.“* Dazu kündigt der Regierungsentwurf an, dass die DIN 18040-2 verbindliche technische Baubestimmung werden soll.

Im Weiteren spricht die Begründung zum Gesetzesentwurf davon, *„dass zumindest wesentliche Barrieren vermieden werden (sollen). Insbesondere sollten solche Barrieren nicht mehr eingebaut werden, die das selbständige Wohnen im starken Maße behindern und nachträglich nur mit großem Aufwand (auch Eigentümerseitig) beseitigt werden können.“*

Die Absicht ist klar und nachzuvollziehen. Allerdings lassen weder der Gesetzestext noch die DIN eine Interpretation zu, nach der es nur um die „Vermeidung des Einbaus wesentlicher Barrieren“ geht.

Gemeint ist wohl: *„In Wohngebäuden müssen die Wohnungen so gestaltet sein, dass ihr späterer barrierefreier Umbau, auch rollstuhlgerecht, ohne Eingriffe in den Grundriss oder anderen großen Aufwand jederzeit möglich ist.“*

Um ein fortgesetztes Vollzugsdefizit bei der Barrierefreiheit in Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden in Zukunft zu vermeiden, schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

- **Ergänzung der Bauvorlagen um eine Aufstellung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Barrierefreiheit**

Wir sehen dabei von einer Institutionalisierung und Bestellung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit ab, da wir eine solche Maßnahme aktuell für nicht durchsetzbar halten. Die Verantwortung für die Barrierefreiheit muss daher in der Hand der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers sowie der genehmigenden Bauaufsichtsbehörde liegen. Wir bauen darauf, dass sich die notwendige Sachkenntnis über barrierefreies Bauen bei den betreffenden Stellen aufgrund der neuen gesetzlichen Anforderung mittelfristig ausbildet.

Eine Planung zur Barrierefreiheit muss dann aber zwingend Bestandteil der Bauvorlagen sein, um zu gewährleisten, dass zu diesem Thema nachvollziehbar Überlegungen angestellt wurden. Nur so lassen sich die Maßnahmen auch bei der Baugenehmigung oder Bauabnahme gegenprüfen. Auch die vorgesehene Anhörung des/der örtlichen Behindertenbeauftragten bzw. -vertretung (siehe § 71 Abs. 7) ist auf diese Weise vorbereitet und strukturiert möglich.

Die Ergänzung um die Aufstellung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Barrierefreiheit könnte in § 67 Abs. 1 als Ziffer 4 eingefügt werden. Der Nachweis bzw. die Aufstellung erfolgt dabei durch den bzw. die Entwurfsverfasser/in.

Der Vollständigkeit und Klarheit halber sollte außerdem § 69 Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

„§ 69 (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Dazu gehört auch die Aufstellung der geplanten Vorkehrungen zur Barrierefreiheit. (...)“

- Die flankierende Einführung der **DIN-Normen**

DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen

als technische Baubestimmungen ist unverzichtbar. Wir möchten ergänzen:

DIN 18040-3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

DIN 18041: Hörsamkeit in Räumen - Vorgaben und Hinweise für die Planung

ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Dabei gehen wir davon aus, dass diese anerkannten Normen in vollem Umfang eingeführt und nicht etwa in wesentlichen Regelungen beschnitten werden.

- **Öffentlich zugängliche Anlagen (§ 50 Abs. 2)**

Um Versuchen einer Einengung vorzubeugen, sollte der Begriff der „öffentlich zugänglichen Anlagen“ wieder wie bis 2016 durch eine beispielhafte, nicht-abschließende Aufzählung von darunter fallenden Bauten erläutert werden.

Konkret schlagen wir vor, § 50 Abs. 2 hinter Satz 2 in Anlehnung an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz wie folgt zu ergänzen:

„(...) Zu öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen zählen zum Beispiel

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,

2. Sport- und Freizeitstätten,

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

4. Büro-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Gerichtsgebäude,

5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,

6. Geschäftsräume der freien Berufe wie Arztpraxen, juristische Kanzleien etc.,

7. Arbeitsstätten mit mindestens 20 Arbeitsplätzen.

8. Kirchen und vergleichbare Versammlungsstätten religiöser und anderer weltanschauliche Gemeinschaften mit den zugehörigen Gemeinderäumen.

9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

10. Fliegende Bauten wie Zirkus- und Festzelte."

Wir haben die Aufzählung der Musterbauordnung bewusst um einige bisher gerne diskutierte Streitfälle ergänzt (Ziffern 6-8 und 10).

Weiterhin möchten wir anregen:

- **Zu § 50 Abs. 1 - Wohngebäude**

In Satz 1, 2. Halbsatz das „sollten“ durch das juristisch klarere und verbindlichere „sollen“ ersetzen: „(..); in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sollen diese barrierefrei sein.“

Das lässt weiterhin Ausnahmen zu, macht das „Werben für eine vorausschauende Planung“ bei Bauherr/innen von Ein- und Zweifamilienhäusern aber verbindlicher.

- **Zu § 50 Abs. 2 - Öffentlich zugängliche Anlagen**

Die Klausel „im erforderlichen Umfang“ ist immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Eindeutiger wäre u.E. folgende Formulierung: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in ihren öffentlich zugänglichen Teilen sowie hinsichtlich der für deren Nutzung notwendigen Einrichtungen barrierefrei sein.“

- **Zu § 71 - Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit**

Einer aktuellen Studie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW (LAG SB NRW) zufolge verfügen nicht einmal die Hälfte der Kommunen über eine/n Behindertenbeauftragten oder eine örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Solange das so ist, muss den anerkannten Behindertenverbänden die Gelegenheit gegeben werden, die Barrierefreiheit zu überprüfen.

Deshalb ist in § 71 Abs. 7 zu ergänzen: "(...) oder anerkannte Behindertenverbände nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (...)"

Bonn, Arnsberg, den 11. Januar 2018

Dr. Norbert Böttges, Vorsitzender
Susanne Schmidt, Schriftführerin